

Informationen zur Leinenpflicht

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht (§ 2 Abs. 1 Landeshundegesetz LHundG)

Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen (§2 Abs. 2 LHundG) und zwar:

- In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr.
- In der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder nicht umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen.
- Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.
- In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
- Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht mitgeführt werden (§ 3 Abs. 2 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oberhausen OVO).
- In Naturschutzgebieten unterliegen alle Hunde der Anleinplicht.
- **Große Hunde (40cm Risthöhe und/oder 20kg schwer** sind außerhalb eines befriedeten Besitztums **innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen** (§ 11 Abs. 6 des Landeshundegesetz).

Die Anleinplicht gilt nicht auf Hundeauslaufflächen!

- Für **gefährliche Hunde** und Hunde bestimmter Rassen besteht **generell Leinen- und Maulkorbpflicht** (§ 5 Abs 2 und § 10 Abs. 1 LHundG). Weitere Informationen siehe Landeshundegesetz NRW.
- Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung der Tiere beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen (§ 3 Abs. 3 OVO).

Verstöße können mit einer Geldbuße bis 100.000 EUR geahndet werden.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten aus dem Landeshundegesetz und der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oberhausen machen bereits kleine Dinge das Zusammenleben einfacher.

Halterinnen und Halter sollten Bedenken, dass nicht jeder Mensch Hundefreund ist. Manche Menschen haben aus den verschiedenen Gründen sogar Angst vor Tieren.

Deshalb ist es auch an Plätzen ohne Leinenpflicht ratsam, den Hund zu sich zu rufen oder gar anzuleinen, wenn andere Menschen in der Nähe sind. Dies gilt besonders bei Joggen, Radfahren und natürlich ganz besonders bei kleinen Kindern oder älteren Menschen. So werden Konfliktsituationen im Vorfeld vermieden.

In den Grünanlagen ist besonders Rücksicht auf andere Tiere wie Enten, Schwäne oder Hasen zu nehmen.

Auch eine kleine Jagd „zum Spaß“ ist für die Tiere Quälerei und eine Gefahr für andere Spaziergänger.

Verantwortungsvolle Besitzerinnen und Besitzer von Hunden gehen mit gutem Beispiel voran. Falls sie ein Verhalten bei anderen bemerken, hilft oft ein freundlicher Hinweis.

Wer sein Tier gut ausbilden lassen möchte, kann eine Hundeschule oder einen Hundeverein nutzen. Dort werden viele Kurse angeboten, damit der Hund in allen Situationen souverän reagiert.

Sachkundige Hundehalter mit gut erzogenen Hunden genießen eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und fördern zusätzlich das positive Bild des Hundes in der Öffentlichkeit.

Gut erzogene Hunde fallen positiv auf!